

443 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (426 der Beilagen): Protokoll zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße.

Das vorliegende Protokoll enthält eine Ergänzung des am 23. März 1961 unterzeichneten Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße. In diesem Protokoll wurde vereinbart, daß in Österreich der jugoslawische Kraftfahrlinienverkehr (ausgenommen der Transitlinienverkehr) von der Beförderungssteuer ausgenommen werden soll, wofür jugoslawischerseits der österreichische Kraftfahrlinienverkehr (ausgenommen der Transitlinienverkehr) ebenfalls von den jugoslawischen Straßentaxen befreit werden soll. Da jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 des Beförderungssteuergesetzes 1953 in der Fassung der Beförderungssteuergesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 249, bei Vorliegen der Gegenseitigkeit nur

der grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehr von der Beförderungssteuer befreit ist, kommt dieser im vorliegenden Protokoll vereinbarten Bestimmung gesetzändernder Charakter zu. Dieses Protokoll bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Protokoll in seiner Sitzung am 16. Juni 1961 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße (426 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 16. Juni 1961

Dipl.-Ing. Pius Fink
Berichterstatler

Aigner
Obmann